

Schulschiff RHEIN



BORDORDNUNG FÜR DAS SCHULSCHIFF „RHEIN“

Die Arbeit des Schulschiffteams und das Zusammenleben an Bord sind bestimmt durch gegenseitigen Respekt und Hilfsbereitschaft. Die Grundsätze der Zusammenarbeit und des Miteinanders an Bord regelt diese Bordordnung. Zu Beginn eines Lehrgangs werden die Lehrgangsteilnehmer mit dem Inhalt der Bordordnung durch die Mitarbeiter des Schulschiffes vertraut gemacht.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1** Die Bordordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jeder, der das Schulschiff betritt, verpflichtet sich, die Regeln dieser Bordordnung einzuhalten.
- 1.2** Die Schulschiffleitung übt das Hausrecht auf dem Schulschiff aus. Den Anordnungen der Leitung und des Bordpersonals ist daher uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 1.3** Die Lehrgangsteilnehmer an Bord bilden die Bordgemeinschaft. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung der Person, und zwar ohne Ansehung des Geschlechts, der Nationalität oder der Glaubenszugehörigkeit. Erwartet wird, dass jeder Lehrgangsteilnehmer sich in die Bordgemeinschaft aktiv einbringt und sich kameradschaftlich verhält, d.h. gegenseitige Rücksichtnahme, auch in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit, Respekt und Hilfsbereitschaft.
- 1.4** Die Beteiligung an den Gemeinschaftsdiensten an Bord fördert die Bordgemeinschaft. Deshalb ist jeder Auszubildende auch hier zur kollegialen Mithilfe angehalten.
- 1.5** Die Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und die Vermittlung von binnenschifffahrtsrelevanten Fertigkeiten in freiwillig angebotenen Arbeitsgemeinschaften bilden die Schwerpunkte an Bord des Schulschiffes. Anregungen, Verbesserungsvorschläge oder Kritik nehmen die diensthabenden Mitarbeiter an Bord entgegen. Darüber hinaus steht den Schiffsjungen und Schiffsmädchen für die Zeit des Aufenthaltes eine pädagogische Fachkraft als vertrauensvoller Ansprechpartner für Gruppen- oder Einzelgespräche an Bord zur Verfügung.

2. Lehrgangssprecher

- 2.1** Am Anreisetag eines Schiffsjungen-/Schiffsmädchenkurses wird durch die Schulschiffleitung ein Lehrgangssprecher bestimmt. Dieser Lehrgangssprecher wird spätestens in der zweiten Lehrgangswoche von den Auszubildenden bestätigt oder durch Wahl neu bestimmt.
- 2.2** In den Fortbildungslehrgängen von mehr als einwöchiger Dauer wählen die Lehrgangsteilnehmer ihren Lehrgangssprecher spätestens am Ende des zweiten Lehrgangstages. Der jeweilige Lehrgangssprecher vertritt die Interessen der Lehrgangsteilnehmer gegenüber der Schulschiffleitung und hat deshalb ein Recht auf Anhörung und Information.

3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 3.1** Bei einem Verstoß gegen die Bordordnung werden nach Anhörung des Betroffenen disziplinarische Maßnahmen durch den diensthabenden Mitarbeiter des Schulschiffes getroffen, z.B. in Form einer Verwarnung, einer Aberkennung von Vergünstigungen oder einer Dienstenteilung für die Bordgemeinschaft.
- 3.2** Bei schwer wiegenden Verstößen wird ein Bordverweis ausgesprochen. In diesem Fall hat der Betroffene seine Kabine bzw. das bezogene Zimmer zu räumen und das Schiff unverzüglich, spätestens am Morgen des Folgetages, zu verlassen. Eine Rückkehr an Bord ist für die verbleibende Dauer des Kurses ebenso ausgeschlossen wie die weitere Teilnahme an der Verpflegung und an den Arbeitsgemeinschaften. Der für den Lehrgangsteilnehmer zuständige Betrieb erhält umgehend Informationen über die Umstände, die zu dem Bordverweis geführt haben.
- 3.3** Wird ein Bordverweis gegenüber einem Auszubildenden ausgesprochen, so hat dies nicht automatisch zur Folge, dass ein schulrechtliches Verfahren im Schiffer-Berufskolleg RHEIN eingeleitet wird. Das bedeutet, dass der Auszubildende weiterhin am Schulunterricht im Kolleg teilnehmen muss. Die weitere Unterbringung, Verpflegung und Betreuung an Bord des Schulschiffes sowie die Teilnahme an den praktischen Arbeitsgemeinschaften sind jedoch ausgeschlossen.
- 3.4** Wer gegen die Regeln der Bordordnung vorsätzlich oder trotz vorheriger Verwarnung verstößt, erhält eine Ordnungsmaßnahme durch das Schulschiffpersonal. Eine Ordnungsmaßnahme beinhaltet entweder die Androhung eines Bordverweises oder einen sofortigen Bordverweis. Die Entscheidung hierüber wird in Abstimmung mit der Schulschiffleitung bzw. der BDB-Geschäftsführung getroffen.
- 3.5** Ein Schulverweis durch den Leiter des Schiffer-Berufskollegs RHEIN führt zu einem Bordverweis vom Schulschiff.

4. Bordalarm und Sicherheitseinrichtungen

- 4.1** Bei einem Bordalarm muss das Schulschiff sofort evakuiert werden. Die Lehrgangsteilnehmer haben in diesem Fall das Schulschiff unverzüglich zu verlassen. Den Anordnungen der Schulschiffleitung und/oder des diensthabenden Mitarbeiters des Schulschiffes sowie der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Der Sammelplatz des Schulschiffes befindet sich oberhalb des Steigers direkt beim Ruderclub „Germania“. Er ist gut sichtbar gekennzeichnet und bei Nacht beleuchtet.
- 4.2** Das Manipulieren an den Sicherheitseinrichtungen, wie Bordsprech-, Elektro- und/oder Schließanlagen gilt als grober Verstoß gegen die Bordordnung und hat einen sofortigen Bordverweis zur Folge.

5. Einzelregelungen zum Verhalten an Bord

- 5.1** Jeder Bordbesucher verpflichtet sich zu umweltbewusstem und ressourcenschonendem Verhalten, d.h. sparsamer Verbrauch von Strom und Wasser, Vermeidung von Müll.
- 5.2** Die Lehrgangsteilnehmer erhalten während der Dauer ihres Kurses Vollverpflegung an Bord des Schulschiffes, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie Getränken.
- 5.3** Die Einnahme der Bordverpflegung dient bei den Schiffsjungen-/Schiffsmädchenkursen gleichzeitig dazu, die Auszubildenden über betriebliche und organisatorische Abläufe zu informieren und u.a. die Einteilung in Gemeinschaftsdienste vorzunehmen. Die Anwesenheit bei diesen Mahlzeiten ist daher für die Schiffsjungen/-mädchen grundsätzlich verpflichtend.
- 5.4** Das Mitbringen und Lagern von Lebensmitteln in den Kabinen ist grundsätzlich untersagt. Das Mitbringen von alkoholfreien Getränken in verschließbaren Behältnissen ist

gestattet. Zur Abfallvermeidung sollten Pfandflaschen gekauft werden. Flaschen dürfen nicht in den Mülltonnen des Schulschiffes entsorgt werden.

- 5.5 Die Lehrgangsteilnehmer sorgen für Sauberkeit und Ordnung in der Kabine, im Aufenthaltsraum, im Sanitärbereich sowie im Umfeld des Schulschiffes. Im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung wirken alle im Wechsel an den dazu notwendigen Tisch- und Küchendiensten etc. mit. Der diensthabende Mitarbeiter des Schulschiffes teilt anstehende Tagesaufgaben nach den Essenszeiten ein. Diese sind ohne weitere Aufforderung einzuhalten. Der diensthabende Mitarbeiter führt Kontrollen durch.
- 5.6 Der Aufenthalt in fremden Kabinen ist untersagt. Den weiblichen Lehrgangsteilnehmern ist das Betreten der Kabinen der männlichen Lehrgangsteilnehmer und umgekehrt nicht gestattet. Ein Verstoß gegen diese Regel hat eine Ordnungsmaßnahme durch das Schulschiffpersonal zur Folge.
- 5.7 Für Fahrräder, Mopeds und sonstige Fahrzeuge gibt es an Bord des Schulschiffes keine Unterstellmöglichkeit. Der Parkraum in der Nähe des Schulschiffes ist knapp. Wenn die Lehrgangsteilnehmer mit dem PKW anreisen, sollte entlang der Straße „Rheinanlagen“ geparkt werden, um die Parkplätze der Nachbarschaft nicht zu blockieren.

6. Landgang

- 6.1 Jeder Lehrgangsteilnehmer prägt durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Schulschiffes. Erwartet werden deshalb höfliche und disziplinierte Umgangsformen sowie die unbedingte Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn des Schulschiffes.
- 6.2 Der Landgang ist wie folgt geregelt:
 - Montag bis Donnerstag und Sonntag
22:30 Uhr - Lehrgangsteilnehmer zurück an Bord
23:00 Uhr - Nachtruhe
 - Freitag und Samstag
23:45 Uhr - Lehrgangsteilnehmer zurück an Bord
24:00 Uhr - Nachtruhe

Die Schulschiffleitung kann bei einem positiven Lehrgangsverlauf Ausnahmen zur Landgangregelung festlegen.

- 6.3 Wiederholte Verstöße gegen die Landgangregelung, z.B. heimliches Ein- und Aussteigen, Fehlverhalten in der Öffentlichkeit sowie begründete Beschwerden aus der Nachbarschaft aufgrund von Ruhestörung o.ä. haben Ordnungsmaßnahmen durch das Schulschiffpersonal zur Folge.

7. Rauchen, Alkohol und Rauschmittel

- 7.1 Das Rauchen ist im Innenbereich des Schulschiffes strikt verboten. Gemäß Jugendschutzgesetz ist Minderjährigen das Rauchen generell untersagt. Für Volljährige ist das Rauchen auf den hierfür ausgewiesenen Außenbereichen des Schulschiffes gestattet. Die dort befindlichen Aschenbecher sind von den Rauchern regelmäßig zu entleeren. Eine Entsorgung der Zigarettenabfälle in das Hafenbecken ist streng untersagt. Ein Verstoß gegen das absolute Rauchverbot im Schiff und die Entsorgung der Zigarettenabfälle in das Hafenbecken hat einen Bordverweis durch die Schulschiffleitung zur Folge.
- 7.2 Der Besitz, Konsum und/oder die Weitergabe von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln, Psychopharmaka, Drogen und Betäubungsmitteln aller Art sind an Bord streng verboten. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regel hat den Bordverweis durch die Schulschiffleitung zur Folge. Soweit der Verstoß strafrechtlich relevant ist, wird Strafanzeige erstattet.

8. Foto- und Filmaufnahmen

- 8.1 Das Fotografieren und Filmen an Bord ist nur für private Zwecke erlaubt.
- 8.2 Das Persönlichkeitsrecht anderer ist bei der Anfertigung von Bild- und Filmaufnahmen zu wahren. Eine Zuwiderhandlung gilt als Verstoß gegen die Bordordnung und hat einen Bordverweis zur Folge.
- 8.3 Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Bild- und/oder Filmaufnahmen an Bord ist nur mit Genehmigung der Schulschiffleitung gestattet.

9. Kabinen- und Zimmerbelegung

- 9.1 Ein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Kabine oder in einem bestimmten Zimmer besteht nicht. Die Belegung der Kabinen an Bord und in angemieteten Zimmern an Land erfolgt vielmehr in der gebotenen Sorgfalt und unter organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten durch die Mitarbeiter an Bord des Schulschiffes.
- 9.2 Bei Bezug der Kabinen bzw. Zimmer ist für die Dauer der Nutzung vom Bewohner eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions dient der Absicherung für eventuell entstandene Schäden, Verluste oder Verschmutzungen.
- 9.3 Über den Zustand der Kabine bzw. des Zimmers wird bei Einzug ein Übergabeprotokoll und bei Auszug ein Abnahmeprotokoll gefertigt, in dem der einwandfreie Zustand der Räumlichkeit oder eventuell vorhandene Mängel (Schäden, Verschmutzungen, etc.) aufgenommen werden. Die Bewohner tragen für die Zeit der Nutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Räume. Anfallende Kosten für die eventuell notwendige Beseitigung von Verlusten, Beschädigungen oder Verunreinigungen werden den Bewohnern in Rechnung gestellt. Details regelt der Beherbergungsvertrag.
- 9.4 Jeder Bordbewohner erhält einen Bordschlüssel für die Eingangstür des Schulschiffes und die Kabinentür. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung des Bordschlüssels ist verboten. Der Verlust oder die Beschädigung des Bordschlüssels ist der Schulschiffleitung unverzüglich zu melden. Der Verantwortliche haftet in Höhe einer Pauschale von 50,00 Euro für den Ersatz.
- 9.5 Das Mitbringen von Einrichtungsgegenständen ist nicht erlaubt. Die Schulschiffleitung kann unter Ausschluss der Haftung Ausnahmen zulassen. Die Verwendung von Haushaltsgeräten wie Kaffeemaschine/Wasserkocher o.ä. ist aus Brandschutzgründen nicht gestattet. Innerhalb dieses Rahmens dürfen die Lehrgangsteilnehmer ihre Kabinen oder Zimmer ausgestalten. Es ist grundsätzlich gestattet, auf eigenes Risiko elektronische Geräte wie Smartphones, Laptops, Spielekonsolen o.ä. an Bord zu bringen und zu betreiben, soweit hierdurch Mitbewohner nicht belästigt werden und der Bordbetrieb nicht gestört wird. Diese Geräte müssen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV entsprechen. Es wird empfohlen, diese Geräte ebenso wie sonstige persönliche Wertgegenstände bei Verlassen der Kabine bzw. des Zimmers wegzuschließen. Eine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Wertgegenstände wird seitens des Schulschiffbetreibers nicht übernommen.
- 9.6 Das Zurschaustellen von Gegenständen, Bildern etc. mit pornographischem, rassistischem oder rechtswidrigem Inhalt ist untersagt und ggf. sofort zu entfernen. Eine Zuwiderhandlung gilt als Verstoß gegen die Bordordnung und hat einen Bordverweis zur Folge.

10. Beschwerderecht

Beschwerden über Ereignisse oder Gegebenheiten an Bord können gegenüber dem Bordpersonal vorgetragen werden. Für den Fall, dass der Beschwerdeführer mit der Entscheidung durch die Schulschiffleitung nicht einverstanden ist, kann er sich mit seinem Anliegen an die Geschäftsführung des BDB wenden.

11. Bekanntmachung der Bordordnung

Die Bordordnung mit dem Tagesablauf kann im Schaukasten des Tagesraums auf dem Schulschiff „Rhein“ eingesehen werden. Die Bordordnung ohne Tagesablauf ist im Lehrgangsprogramm abgedruckt, das mit jeder Einladung/Bestätigung zu einem Lehrgang versandt wird.

12. Inkrafttreten

Diese Bordordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Jens Schwanen
BDB-Geschäftsführer

Volker Müßig
Schulschiffleitung